

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

54. Jahrgang

Mittwoch, 22. Oktober 2025

Nummer 39

Inhalt	Seite
I. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hier: Mario Maruda – Schreiben vom 08.07.2025 und 14.10.2025	352
II. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hier: Lucija Herenda – Schreiben vom 17.10.2025	353
III. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Freerbruchstraße in Alt-Marl	354

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

hier: Mario Maruda – Schreiben vom 08.07.2025 und 14.10.2025

Stadt Marl
Der Bürgermeister
Jobcenter
Adolf-Grimme-Str. 4
45768 Marl

Marl, 14.10.2025

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Für Herrn Mario Maruda *17.11.1996

zuletzt bekannte Anschrift: Halterner Str. 97, 45770 Marl

liegt im Jobcenter der Stadt Marl, Zimmer 200, ein Schriftstück der o. g. Behörde vom 08.07.25 und 14.10.2025, AZ: 6031412.0239180 - BG-Nummer: 37548BG0076826, bereit, welche zu den allgemeinen Sprechzeiten dort abgeholt werden können.

Hinweis: Das o. a. Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Es können dabei Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf dem Adressaten Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag

II.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

hier: Lucija Herenda – Schreiben vom 17.10.2025



Der Bürgermeister

Stadt Marl • Amt 33/220 • 45765 Marl

Frau
Lucija Herenda

Postanschrift: Stadt Marl, Amt 33/220
45765 Marl
Dienststelle: Amt für Bürgerdienste
Unterhaltsvorschusskasse
Gebäude: Stadthaus 2, Bergstr. 228-230
Zimmer: 214
Sachbearbeitung: Herr Ritzmann
Telefon-Durchwahl: +49 2365 99-2480
Telefax: +49 2365 99-963302
E-Mail: UVK@Marl.de
Haltestelle: Marl-Mitte
der Buslinie(n): aller im Stadtgebiet
verkehrenden Linien

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
33.2.780007782LF

Datum
17.10.2025

Öffentliche Zustellung**Lucija Herenda,**

letzte bekannte Anschrift
Spechtstr. 19,
45772 Marl,

kann die Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vor Aufhebung der Leistungen vom 17.10.2025 unter dem Aktenzeichen 33.2.780007782LF nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gem. § 1, § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) vom 07.03.2006 öffentlich zugestellt.

Die Empfängerin wird hiermit aufgefordert, die Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vor Aufhebung der Leistungen beim Amt für Bürgerdienste Marl, Unterhaltsvorschusskasse, Stadthaus 2 (Riegelhaus), Etage 2, Zimmer 214, Bergstr. 228-230, 45768 Marl, während der Dienststunden abzuholen.

Die Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vor Aufhebung der Leistungen gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – bzw. Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Sofern sowohl der Aushang als auch die Bekanntmachung erfolgen, diese aber nicht gleichzeitig geschehen, gilt die Zustellung als am dem Tag bewirkt, an dem die Zwei-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez.
v.d. Heyde

Marl, 17.10.2025

Großkundenadresse: 45765 Marl
Hausadresse: Stadthaus 1
Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl
Telefon: +49 02365 99-0 (Zentrale)

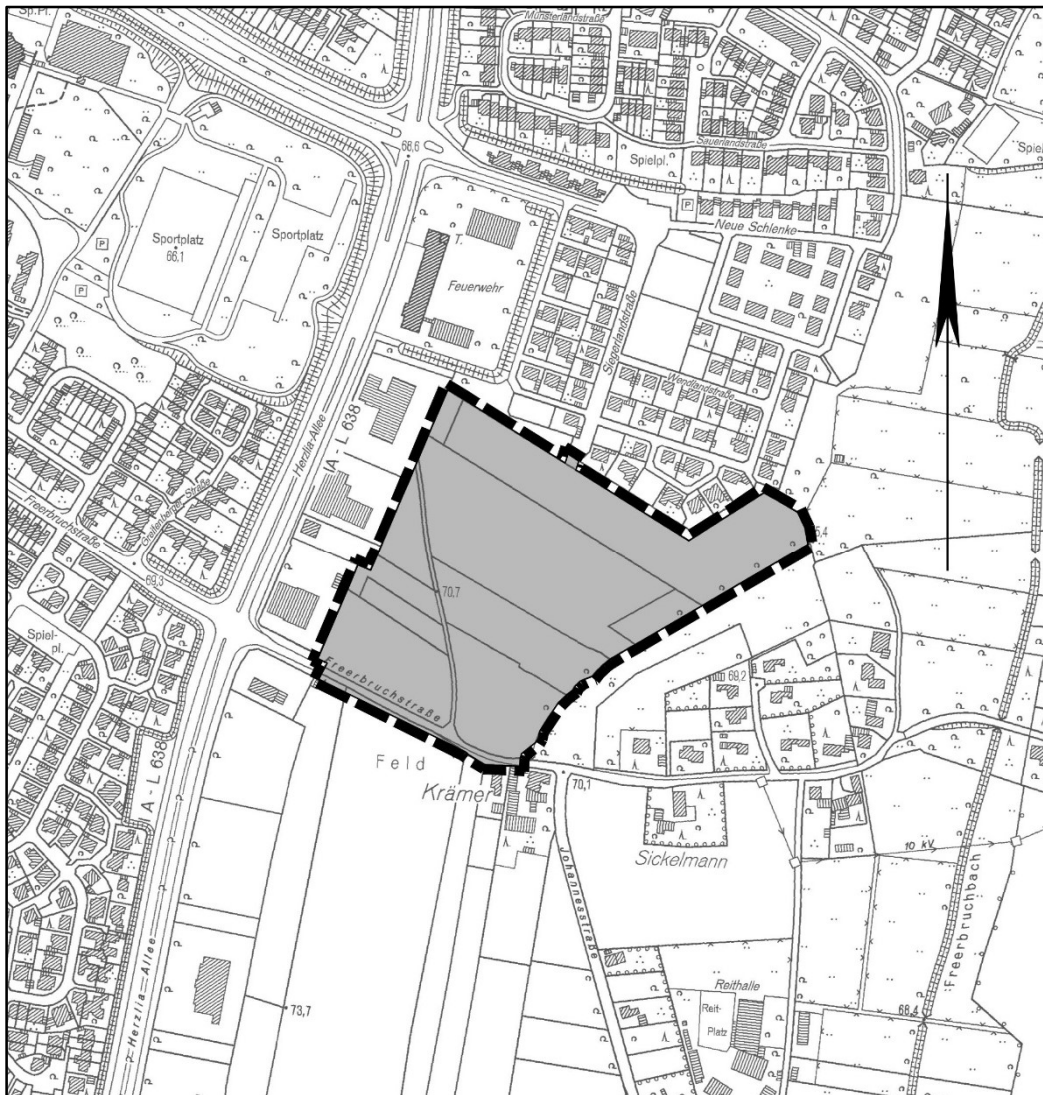
Sprechzeiten:
Vorsprache NUR nach
Terminvereinbarung

Konto der Stadt Marl:
IBAN: DE05 4265 0150 0060 0604 23
BIC: WELADED1REK
(Sparkasse Vest Recklinghausen)

Leitweg-ID:
055620024024-31001-25

III.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Freerbruchstraße in Alt-Marl



Übersichtsplan zum Geltungsbereich Bebauungsplans Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Nach Prüfung der zum Bebauungsplan Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie im Rahmen der beschränkten Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden die Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 1 „Darstellung und Bewertung der in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen“ nach eingehender Abwägung beschlossen.

2. Der Rat der Stadt Marl beschließt den Bebauungsplan Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe g Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeitig geltenden Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Widmungen der öffentlichen Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) durchzuführen.“

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 25.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist im Internet veröffentlicht. Die Bebauungspläne der Stadt Marl sind im Regioplaner über folgenden Link einsehbar:

<https://www.regioplaner.de/planung/bebauungsplaene>

Zusätzlich liegt der Bebauungsplan Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus. Ansprechperson ist Herr Leuthe Tel.: 02365/ 99-6127.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 175e Süd „Wohnen am Freer Bruch“ in Kraft.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 21.10.2025

gez.

i.V.

Michael Lauche

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters